



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 9. Juli 2019

[...]

[...]

Betrifft: Klage gegen den Öffentlichen Dienst der Wallonie, DGO3-Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt in Bezug auf eine "déclaration d'investissement", die nur auf Französisch verfasst worden ist

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 5 Juli 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Auftrag einer deutschsprachigen Bürgerin, Frau [...], wohnhaft [...] in 4760 BÜLLINGEN, gegen den Öffentlichen Dienst der Wallonie (ÖDW), DGO3-Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt eingereicht hat in Bezug auf eine "déclaration d'investissement" mit der Aktennummer 8-13-0470/5, die nur auf Französisch verfasst und am 2. Juni 2013 von der Klägerin mit dem Vermerk "*gelesen und genehmigt*" auf Deutsch unterzeichnet worden ist.

Wir haben Sie in Schreiben vom 12. März 2019 und 18. April 2019 diesbezüglich befragt.

In einem Schreiben vom 25. März 2019 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Akte zur Untersuchung an Ihre Verwaltung weitergeleitet worden ist und dass Sie uns über den weiteren Verlauf unterrichten werden. Wir haben jedoch bisher nichts erhalten.

Folglich erlaubt sich die SKSK, ihr Gutachten auf die Angaben zu stützen, die ihr einseitig vom Kläger mitgeteilt worden sind.

*
* *

Das in vorliegender Klage beanstandete Dokument ist eine "déclaration d'investissement", die am 2. Juni 2013 von der Klägerin unterzeichnet worden ist.

Die Klage ist am 4. März 2019, d.h. fünf Jahre nach der Unterzeichnung der besagten Erklärung, eingereicht worden.

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Klägerin die angemessene Frist, über die sie verfügte, um eine Klage gegen die "déclaration d'investissement" einzureichen, überschritten hat.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage nicht mehr zulässig und daher unbegründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an die Klägerin.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE